

RS OGH 1992/9/16 9ObA134/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1992

Norm

ArbVG §10

Rechtssatz

Verweisen Kollisionsbestimmungen des ArbVG auf einen der in Betracht kommenden KollIV, so scheiden andere aus der Betrachtung aus, es sei denn, daß sich aus diesem KollIV etwas anderes ergibt. Schließt dieser KollIV das Rechtsverhältnis von seinem Anwendungsbereich aus, so hat dies zur Folge, daß auf dieses kein und zwar auch kein anderer KollIV anzuwenden ist.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 134/92
Entscheidungstext OGH 16.09.1992 9 ObA 134/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0050910

Dokumentnummer

JJR_19920916_OGH0002_009OBA00134_9200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at